

SATZUNG DER REGIONALWERT AG HAMBURG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Die Aktiengesellschaft führt den Namen „Regionalwert AG Hamburg“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2014.

§ 2 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft will die Wirtschaft in der Region rund um Hamburg nachhaltig, ökologisch und sozial weiterentwickeln.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung eines Wertschöpfungsverbunds in der Region rund um Hamburg mit Fokus auf Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, -weiterverarbeitung, -handel und Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen. Von diesem Verbund sollen seine Mitglieder, das Unternehmen selbst sowie Erzeuger, Weiterverarbeiter, Händler, Dienstleister und Verbraucher profitieren.
3. Der Gesellschaft ist jede wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Wenn sich die Gesellschaft dazu an anderen Unternehmen beteiligt, werden überwiegend Mehrheitsbeteiligungen angestrebt.
4. Die Gesellschaft wird ihr Wirken durch Sozial- und Ökobilanzen transparent machen.

§ 3 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.267.000 Euro.
2. Das Grundkapital ist in 2.534 Aktien je 500 Euro eingeteilt.

§ 5 GENEHMIGTES KAPITAL 2016

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31.12.2020 um bis zu insgesamt 477.000 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Nennbetragsaktien zu je 500 Euro zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016).

Von der Ermächtigung kann ein- oder mehrmals in Teilbeträgen Gebrauch gemacht werden, insgesamt aber nur bis zu 477.000 Euro. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft auszuschließen. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital 2016 festzulegen.

§ 6 AKTIEN

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Sie können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Der Aufsichtsrat beschließt über die Erteilung der Zustimmung.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7 ORGANE

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Hauptversammlung.

IV. DER VORSTAND

§ 8 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt im Übrigen die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
3. Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder ab und bestellt bzw. widerruft die Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung die Gesellschaft. Er ist für die Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes (§ 2) verantwortlich.

§ 10 GESCHÄFTSORDNUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. § 77 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Hat die Gesellschaft einen Vorstandsvorsitzenden, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag. Hat die Gesellschaft auch einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, so gibt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands in bestimmten Einzelfällen die Befugnis erteilen, die Gesellschaft auch einzeln zu vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft und zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

V. DER AUFSICHTSRAT

§ 12 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER, AMTSNIEDERLEGUNG

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach seiner Wahl beschließt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.
3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Amtszeit durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.

§ 13 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Unternehmensgegenstands (§ 2). Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Hauptversammlung einzuberufen. Er hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

2. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
3. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die satzungsgemäß bestimmte Amtszeit.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 15 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Auf die Frist kann durch einstimmiges Votum der Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Votum schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail abgeben.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen worden sind und an der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt. Die gilt auch für Wahlen. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

7. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 17 VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält seine Auslagen ersetzt. Die Hauptversammlung kann eine darüber hinausgehende Vergütung beschließen.

VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 18 AUFGABEN

1. Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt.
2. Die Hauptversammlung diskutiert und beschließt im Rahmen der in § 2 (Unternehmensgegenstand) genannten Ziele und anhand des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die Grundlinien der weiteren Entwicklung der Gesellschaft als Rahmen für die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat. § 119 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
 - g) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 19 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Sie wird grundsätzlich durch den Vorstand einberufen. Für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung gilt § 175 AktG.
3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Sofern die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, kann die Einberufung der Hauptversammlung statt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch über eine Einladung an die Aktionäre erfolgen, die nach Wahl der Gesellschaft schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen kann.

4. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer Stadt in der in § 2 Abs. 1 bestimmten Region mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.

§ 20 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung.

§ 21 STIMMRECHT

1. Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen ausgeübt; jeder Euro Anteil am Grundkapital gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, ist das Stimmrecht auf einen Höchstbetrag von 20 Prozent des Grundkapitals je Aktionär begrenzt. Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die einem anderen für seine Rechnung gehören. Für den Fall, dass der Aktionär ein Unternehmen ist, gehören zu dessen Aktien auch die Aktien, die einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform ausreichend.

§ 22 BESCHLUSSFASSUNG

1. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich Vorschriften oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VII. JAHRESABSCHLUSS UND ABSCHLUSSPRÜFER

§ 23 JAHRESABSCHLUSS UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNES

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

2. Sind der Jahresabschluss und der Lagebericht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so erteilt der Aufsichtsrat den entsprechenden Prüfungsauftrag.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
4. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so wählt die Hauptversammlung auch den Abschlussprüfer.

§ 24 ABSCHLUSSPRÜFER

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer nur zu prüfen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht oder der Aufsichtsrat beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 GRÜNDUNGSaufWAND

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, sowie eventuelle Anwalts- und Steuerberatungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro. Ein etwa darüber hinausgehender Gründungsaufwand ist von den Gründungsgesellschaftern zu tragen.